

Programmbedingungen zum DAS Data Infrastructure Expert der Hochschule für Informatik FHNW

vom 1. September 2026

Der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 1. September 2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leitung des Programms

Der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiter des Programms ist Michael Henninger.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr für das DAS Data Infrastructure Expert beträgt CHF 14'500.-. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise entsprechend den jeweils angemeldeten CAS-Programmen.

² Im Übrigen richten sich die Durchführungsmodalitäten der beiden CAS sowie die Gebühren für die Wiederholung von Leistungsnachweisen nach den jeweiligen Programmbedingungen des «CAS Data Engineering» und des «CAS AI Operations».

³ Die Gebühr für die Wiederholung der individuellen Projektarbeit beträgt CHF 400.-. Die Gebühr ist vor dem Zweitversuch zu entrichten.

⁴ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Hochschule für Informatik FHNW übernimmt keine Haftung.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Anmeldung zu den einzelnen CAS-Programmen erfolgt semesterweise über die Webseite der FHNW gemäss den für den jeweiligen Programmteil geltenden Anmeldefristen.

² Die Anmeldung zum DAS Data Infrastructure Expert kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bereits erfolgreich absolvierte CAS-Programme können gemäss Programmreglement für den Abschluss des DAS berücksichtigt werden.

³ Für die Anmeldung und Durchführung der einzelnen CAS-Programme gelten deren jeweilige Programmbedingungen.

5. Programmablauf/Präsenzpflcht

Die zeitliche Durchführung, die Veranstaltungstermine und die Präsenzpflcht richten sich nach den jeweiligen Programmbedingungen des «CAS Data Engineering» und des «CAS AI Operations».

6. Leistungsnachweise

¹ Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise richten sich nach den jeweiligen Programmbedingungen des «CAS Data Engineering» und des «CAS AI Operations».

² Für das DAS Data Infrastructure Expert ist zusätzlich eine individuelle Projektarbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu erarbeiten. Die individuelle Projektarbeit ist vor einem Fachpublikum zu präsentieren.

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 1. September 2026.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von

Windisch, 21. August 2026